S 8 AL 47/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 47/00
Datum	28.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 337/01
Datum	12.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.06.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten 1. die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung einer Arbeitslosengeld (Alg)-Bewilligung vom 26.02.1998 bis 15.03.1998 und vom 19.01.1999 bis 15.03.1999 sowie von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 4.832,58 DM und 2. ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Alg vom 26.02.1998 bis 15.03.1998, 19.01.1999 bis 25.01.1999 und 26.01.1999 bis 15.03.1999.

Der am 1944 geborene KlÃ¤ger war seit dem 01.04.1997 als BaggerfÃ¼hrer bei der Fa. S. in Bayreuth tÃ¤tig. Er meldete sich am 18.12.1997 bei der Beklagten arbeitslos und bezog ab 20.12.1997 Alg (Bewilligungsbescheid vom 30.12.1997), ebenso wie aufgrund Arbeitslosmeldung vom 21.12.1998 ab 19.12.1998 (Bewilligungsbescheid vom 22.01.1999).

Aufgrund einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion der Beklagten in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen der Fa. S. am 10.03.1999 wurden Unterlagen sichergestellt, aus denen sich ergab, dass der KlÃ¤ger dort vom 26.02.1998 bis 02.03.1998 und vom 19.01.1999 bis 25.01.1999 im Umfang von mehr als 15 Wochenstunden beschÃ¤ftigt war, ohne diese BeschÃ¤ftigungen der Beklagten mitzuteilen.

Im AnhÃ¶rungsverfahren rÃ¤umte der KlÃ¤ger eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung vom 26.02.1998 bis 15.03.1998 und vom 19.01.1999 bis 15.03.1999 ein. Eine RÃ¼ckforderung des fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume gezahlten Alg kÃ¶nne jedoch nicht erfolgen, da er weder grob fahrlÃ¤ssig noch vorsÃ¤tzlich gehandelt habe.

Mit Schreiben vom 20.07.1999 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Alg fÃ¼r die Zeit vom 26.02.1998 bis 15.03.1998, vom 19.01.1999 bis 15.03.1999 und vom 26.01.1999 bis 15.03.1999.

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 20.08.1999 die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alg fÃ¼r die Zeit vom 26.02.1998 bis 15.03.1998 und vom 19.01.1999 bis 15.03.1999 auf und forderte den KlÃ¤ger zur Erstattung des Ã¼berzahlten Alg in HÃ¶he von 4.702,62 DM sowie der zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 1.443,12 DM auf.

Mit weiterem Bescheid vom 20.08.1999 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Alg vom 20.07.1999 ab, da er sich nach Aufnahme einer mehr als nur geringfÃ¼gigen ZwischenbeschÃ¤ftigung bei der Fa. S. nicht erneut arbeitslos gemeldet habe, obwohl eine Arbeitslosmeldung bei Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit nach Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen. FÃ¼r die Zeit bis zum 31.12.1997 ergebe sich dies aus der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG). FÃ¼r die Zeit seit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) ab dem 01.01.1998 sei dies gesetzlich ausdrÃ¼cklich in Â§ 122 Abs 2 Nr 2 SGB III geregelt.

Die hiergegen vom KlÃ¤ger am 08.09.1999 eingelegte WidersprÃ¼che blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheide vom 24.01.2000).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 31.01.2000 Klagen zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben (S 8 AL 46/00 und S 8 AL 47/00).

Er habe im Februar 1998 nur 13 Stunden, im MÃ¤rz 1998 48 Stunden, im Januar 1999 34 Stunden und im MÃ¤rz 1999 18 Stunden gearbeitet und dafÃ¼r keinen Lohn erhalten. Die geleisteten Stunden seien vielmehr gutgeschrieben und mit evtl. Minusstunden verrechnet worden. Er sei mit der Fa. S. kein ArbeitsverhÃ¤ltnis eingegangen. Der Arbeitgeber habe ihm bestÃ¤tigt, dass dieses Vorgehen rechtmÃ¤Ãig sei und die erforderlichen Meldungen von der Firma durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Die Fa. S. habe ihm ferner damit gedroht, ihn im FrÃ¼hjahr nicht wieder einzustellen, sollte er die kurzen ArbeitseinsÃ¤tze verweigern. Er habe deshalb nicht grob fahrlÃ¤ssig gehandelt und kÃ¶nne sich zudem auf Vertrauensschutz berufen.

Nach den kurzen TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤umen habe er erneut Anspruch auf Alg gehabt, die einzige fehlende Voraussetzung sei die abermalige Arbeitslosmeldung gewesen.

Das SG hat beide Klagen mit Beschluss vom 27.04.2001 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az: S 8 AL 47/00 fortgefÃ¼hrt.

Die Beklagte hat mit Ãnderungssbescheid vom 30.05.2001 den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 20.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Erstattungsforderung hinsichtlich des Ã¼berzahlten Arbeitslosengeldes fÃ¼r die Zeit vom 26.02.1998 bis 15.03.1998 sowie vom 19.01.1999 bis 15.03.1999 auf 4.832,58 DM angehoben wird. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte fehlerhafter Weise dem Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 26.02.1998 bis 15.03.1998 den Arbeitslosenhilfesatz zugrundegelegt, der KlÃ¤ger in dieser Zeit jedoch nachweislich Alg bezogen habe.

Mit Urteil vom 28.06.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alg-Bewilligung sei Â§ 48 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm Â§ 152 Abs 3 AFG bzw ab dem 01.01.1998 iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III. Der KlÃ¤ger habe eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistungsbewilligung entscheidend gewesen sei â die Arbeitsaufnahme bei der Fa. S. , der Beklagten nicht mitgeteilt. Arbeitslos sei gemÃ¤Ã Â§ 101 Abs 1 AFG nur ein Arbeitnehmer gewesen, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden oder nur eine kurzzeitige BeschÃ¤ftigung iSd Â§ 102 AFG ausgeÃ¼bt habe. Eine kurzzeitige BeschÃ¤ftigung habe jedoch nach der bis zum 31.03.1997 geltenden Vorschrift des Â§ 102 AFG im Fall des KlÃ¤gers in den fraglichen ZeitrÃ¤umen nicht vorgelegen. Gleiches gelte fÃ¼r die ab dem 01.01.1998 in Kraft getretene Bestimmung des Â§ 118 Abs 1 SGB III. Bei den vom KlÃ¤ger in den Wintermonaten bei der Fa. S. ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten habe es sich um BeschÃ¤ftigungen iSd Â§ 101 Abs 1 AFG bzw 118 Abs 2 SGB III gehandelt. Der KlÃ¤ger sei gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet gewesen, derartige Ãnderungen in seinen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung erheblich gewesen seien, unverzÃ¼glich mitzuteilen. Nach der Rechtsprechung des BSG gelte diese Mitteilungspflicht des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten selbst dann, wenn er der BeschÃ¤ftigungsaufnahme fÃ¼r den Status seiner Arbeitslosigkeit keine Bedeutung beigemessen habe. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte ohne MÃ¼he und bei Anstrengung der ihm zumutbaren Sorgfalt wissen mÃ¼ssen und erkennen kÃ¶nnen, dass er die Mitteilung der BeschÃ¤ftigungsaufnahme bei der Fa. S. der Beklagten gegenÃ¼ber hÃ¤tte persÃ¶nlich vornehmen mÃ¼ssen. Die dem KlÃ¤ger anlÃ¤sslich seiner Arbeitslosmeldung ausgehÃ¤ndigen MerkblÃ¤tter fÃ¼r Arbeitslose (Ihre Rechte â Ihre Pflichten) seien eindeutig, leicht verstÃ¤ndlich und nachvollziehbar gewesen. Die Nichtbeachtung der in den MerkblÃ¤ttern normierten Pflichten stelle eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit des Arbeitslosen dar. Der KlÃ¤ger habe sich nachweislich nach AusÃ¼bung der ZwischenbeschÃ¤ftigungen, die den jeweils im Monat Dezember angezeigten Versicherungsfall seiner Arbeitslosigkeit beendet hÃ¤tten, bei der

Beklagten nicht erneut arbeitslos gemeldet. Lediglich am 18.03.1998 und 16.03.1999 sei eine schriftliche Anzeige der Arbeitsaufnahme bei der Fa. S. erfolgt. Eine persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung habe jedoch nicht stattgefunden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG sei nach Aufnahme einer mehr als kurzzeitigen bzw geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung der Anspruch auf Alg auch in der Folgezeit bis zur erneuten persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung ausgeschlossen. FÃ¼r die LeistungszeitrÃ¤ume ab dem 01.01.1998 ergebe sich diese Rechtsfolge unmittelbar aus Â§ 122 Abs 2 Nr 2 SGB III. Die Verpflichtung zur Erstattung der zu Unrecht an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.443,12 DM beruhe auf Â§ 157 Abs 3a AFG und Â§ 166c AFG bzw ab dem 01.01.1998 auf Â§ 335 Abs 1 Satz 1 SGB III. Die Klage sei auch hinsichtlich des Antrages vom 20.07.1999 auf GewÃ¤hrung von Alg unbegrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger nicht mehr nachtrÃ¤glich einen Alg-Anspruch geltend machen kÃ¶nne. Er habe sich in den in Frage stehenden ZeitrÃ¤umen nicht persÃ¶nlich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet. Der am 20.07.1999 rÃ¼ckwirkend gestellte schriftliche Alg-Antrag kÃ¶nne die fehlende persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung nicht rÃ¼ckwirkend heilen. Nach Â§ 325 Abs 2 SGB III entfalte ein Alg-Antrag nur Wirkung fÃ¼r die Zukunft.

Gegen das ihm am 08.08.2001 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 30.08.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Zwar verkenne er nicht, dass ihm ein Merkblatt der Beklagten mit eindeutig formulierten Hinweisen ausgehÃ¤ndigt worden sei. Der KlÃ¤ger wÃ¤re jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Saisonarbeiter nur im FrÃ¼hjahr eine Meldung beim Arbeitsamt hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen. Als juristischer Laie habe er davon ausgehen kÃ¶nnen, dass das Vorgehen der Fa. S. rechtmÃ¤Ãig gewesen sei. Die Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung bedeute fÃ¼r ihn darÃ¼berhinaus eine unbillige HÃ¤rte, da er fÃ¼r die geleisteten Stunden weder Lohn noch Gehalt von der Firma erhalten habe und das Alg zur ErnÃ¤hrung seiner Familie dringend notwendig gewesen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 28.06.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.1999, betreffend die RÃ¼ckforderung von Leistungen, aufzuheben und hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm Alg aufgrund seines Antrags vom 20.07.1999 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Im Ãbrigen weist sie darauf hin, dass sich der KlÃ¤ger bei Zweifeln Ã¼ber die ihm obliegenden Mitteilungspflichten vom zustÃ¤ndigen Arbeitsamt hÃ¤tte beraten lassen mÃ¼ssen. Soweit er vortrage, durch das Verhalten seines Arbeitgebers geschÃ¤digt worden zu sein, mÃ¼sse er seine AnsprÃ¼che gegen diesen geltend machen.

Mit Strafbefehl vom 07.02.2000 â□□ 3 Cs 10 Js 10814/99 (rechtskrÃ¤ftig seit dem 24.01.2000) wurde der KlÃ¤ger wegen Betruges (Â§ 263 Strafgesetzbuch = StGB) gegenÃ¼ber der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit in den fraglichen ZeitrÃ¤umen zu einer Gesamtgeldstrafe von 4.000,00 DM verurteilt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Prozessakten des SG und BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch im Hauptantrag als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 28.06.2001 die Klagen gegen den Bescheid der Beklagten vom 20.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000, die Aufhebung der Bewilligung von Alg und die RÃ¼ckforderung von Leistungen betreffend, zu Recht abgewiesen. Auch der Hilfsantrag hat keinen Erfolg, denn die Beklagte hat es mit dem weiteren Bescheid vom 20.08.1999 in der Gestalt des weiteren Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000 zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger erneut Alg zu bewilligen.

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alg-Bewilligung an den KlÃ¤ger in den ZeitrÃ¤umen von 1998 bis 1999 Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III bildet. Der KlÃ¤ger hat zumindest grob fahrlÃ¤ssig seiner Mitwirkungspflicht nicht genÃ¼gt. Er hÃ¤tte der Beklagten die Arbeitsaufnahme bei der Fa. S. gem Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB I sofort mitteilen mÃ¼ssen. Er war in den ihm zuvor anlÃ¤sslich seiner Antragstellung ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤ttern fÃ¼r Arbeitslose (Ihre Rechte â□□ Ihre Pflichten), deren Erhalt und Kenntnisnahme von ihrem Inhalt er bei den Antragstellungen vom 11.11.1996, 18.12.1997 und 21.12.1998 ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt hatte, auf den Seiten 50 und 54 der jeweiligen MerkblÃ¤tter in einer auch fÃ¼r juristische Laien verstÃ¤ndlichen Weise darauf hingewiesen worden, dass er das zustÃ¤ndige Arbeitsamt sofort zu benachrichtigen habe, wenn er eine Arbeit aufnimmt. Eine Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse reichte dazu nicht aus. Optisch hervorgehoben war in den jeweiligen MerkblÃ¤ttern der Satz: "Verlassen Sie sich nicht auf evtl Zusagen anderer, zB Ihres Arbeitgebers, Ihre BeschÃ¤ftigungsaufnahme dem Arbeitsamt anzuzeigen. Hierzu sind ausschlieÃ□lich Sie selbst verpflichtet".

Den klaren und eindeutigen Inhalt des Ã¼bergebenen Merkblattes nicht zur Kenntnis zu nehmen, stellt in der Regel eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit dar (vgl Schroeder/Printzen/Wiesner Kommentar zum SGB X, Â§ 45 RdNr 29; BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 9 S 50 f). Da der KlÃ¤ger es unterlassen hat, dieser Rechtspflicht nachzukommen, hat er vorliegend die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt (vgl Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 2.Halbsatz). Der Senat nimmt im Ã□brigen auf die AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil vom 28.06.2001 Bezug (Â§ 153 Abs 2 SGG). Das Amtsgericht Bayreuth ging darÃ¼berhinaus im

Strafbefehl vom 07.02.2000 sogar vom Vorliegen eines Vorsatzes des KlÃ¤gers aus.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alg-Bewilligung an den KlÃ¤ger ab 19.12.1998 bildet dagegen Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X iVm Â§ 330 Abs 2 SGB III. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 19.01.1999, mit dem dem KlÃ¤ger ab dem 19.12.1998 erneut Alg gewÃ¤hrt worden war, befand dieser sich erneut bei der Fa. S. in Arbeit, so dass der Bewilligungsbescheid vom 19.01.1999 bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war aufgrund von Angaben, die der KlÃ¤ger vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hatte (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X), weil er bereits zu diesem Zeitpunkt wieder bei der Fa. S. in Arbeit stand und nicht arbeitslos war.

Zutreffend sind auch die AusfÃ¼hrungen des SG zur Erstattungspflicht des KlÃ¤gers der fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤ge. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG nimmt der Senat ebenfalls Bezug (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Rechtlich nicht zu beanstanden sind ferner die AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vom 28.06.2001 zur Ablehnung des Alg-Antrages des KlÃ¤gers vom 20.07.1999 im Bescheid der Beklagten vom 20.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000. Die den Leistungsbewilligungen zugrunde liegenden Arbeitslosmeldungen des KlÃ¤gers vom 18.12.1997 und 21.12.1999 wirkten nicht Ã¼ber die Unterbrechungen seiner Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme der BeschÃ¤ftigungen bei der Fa. S. am 26.02.1998 und 19.01.1999 hinaus.

FÃ¼r die Zeit seit In-Kraft-Treten des SGB III, also ab dem 01.01.1998, ist dies im Gesetz in Â§ 122 Abs 2 Nr 2 SGB III ausdrÃ¼cklich geregelt. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vom 28.06.2001 wird insoweit ebenfalls Bezug genommen (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG. Von der VerhÃ¤ngung von Mutwillenskosten nach Â§ 192 SGG hat der Senat aus formellen GrÃ¼nden abgesehen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.11.2002 war lediglich der vollmachtslose Vertreter des KlÃ¤gers anwesend, so dass ein rechtswirksamer Hinweis des Vorsitzenden auf die MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung im Termin nicht erfolgen konnte (Â§ 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 3 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024